

SATZUNG: OFFENE JUGENDWERKSTATT KARLSRUHE E.V.

(Version 15.11.2012)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Offene Jugendwerkstatt Karlsruhe e.V.

Sitz ist:

Rieslingstr. 30, 76228 Karlsruhe-Stupferich.

Werkstätten:

Hohenwettersbacher Str. 36, 76228 Karlsruhe-Grünwettersbach

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dem Gebiet der Technik, Naturwissenschaften und Kunst.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Projektarbeiten, wie z.B. Schnitzereien, Drechseln, Reparaturen an historischen Fahrzeugen und Werkzeugen jeglicher Art, Beteiligung an Forschungsthemen,
- Projektarbeiten in Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und Theo-Prax, sowie dem Fraunhofer ICT und
- Projektarbeiten mit der mobilen Jugendwerkstatt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem Zweck i.S. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Die

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, sowie Minderjährige mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Für neue Vereinsmitglieder besteht die jährliche Beitragspflicht unabhängig vom Eintrittsdatum erstmalig in dem Kalenderjahr, in dem der Eintritt erfolgte.

5. Für ausscheidende Mitglieder besteht die Beitragspflicht bis zum Schluss des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt aus dem Verein wirksam wird.

6. Der Jahrsbeitrag ist jährlich zum 1.4. eines Geschäftsjahres fällig, bei einem Vereinsbeitritt unmittelbar nach Beitritt.

7. Ein einmal in der Mitgliederversammlung festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

§ 5 Organe

Mitgliederversammlung und Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Vereins durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen vorher einberufen.

3. Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Anzahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Die Bestellung der Kassenprüfer
- c) Wahl des Schatzmeisters
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Änderungen der Beitragsordnung
- g) Ausschlussverfahren von Mitgliedern
- h) Änderung der Satzung und des Vereinszweckes
- i) Auflösung des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind.

5. Satzungsänderungen , Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

6. Gegenstände der Mitgliedsversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers

7. Tagesordnungspunkte müssen 1 Woche vorher in Textform dem Vorstand eingereicht werden. Ausnahmen: Satzungsänderungen, die bereits auf der Einladung angekündigt werden müssen.

8. Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stell-

vertreter und vom Schriftführer oder einem in der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Bei Abwahl bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Er kann Kostenaufwandsentschädigungen und Ehrenamtspauschale erhalten.
5. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per e-mail erfolgen) drei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 8 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die auf der jährlichen Mitgliederversammlung ihr Ergebnis vortragen.

§ 10 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit wenigstens drei Viertel der abgegebenen Stimmen durch mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beschließt oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die TheoPrax-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft
Karlsruhe, Stupferich, den 05.011.2012